Beilage zu Nr. 134 der Düsseldorfer Zeitung.

Samstag den 15. Mai 1847.

standes zu beschäftigen, wir abwarten müssen, bis ein Protokoll oder eine stenographische Mittheilung hierüber uns zugehen oder bis, wenn nicht Se. Majestät selbst durch eine kommissarische Mittheilung einschreitet, durch Ew. Durchl. uns eine solche Kenntniß zu Theil wird. So lange wir nicht eine offizielle Mittheilung erlangt haben, müssen wir uns auf das beschränken, daß eine Declaration niedergelegt worden ist, und auf die Frage, ob wir bei der Debatte über eine solche Declaration gegenwärtig seyn müssen. Ich wiederhole nochmals, ich will weder direct noch implicite den geringsten Tadel gegen die Aeußerungen meines verehrten Kollegen damit verbinden; ich glaube aber, daß wir, die wir mit so großer Aufmerksamkeit seinem Vortrage zugehört haben, dann, wenn wir eine andere Notiz davon nehmen, als eben diese Aufmerksamkeit, uns auf ein anderes Feld begeben, und daß wir dann von einem unoffiziellen Artikel einer hamburger Zeitung bei unseren Verhandlungen eine offizielle Kenntniß nehmen.

Marschall: Was ich zu sagen habe, bezieht sich nur auf den Gang, den die Debatte bisher genommen hat. Da habe ich nur zu bemerken, daß man sich in dieser Debatte auf keine Weise auf den Inhalt der Erklärung selbst eingelassen, sondern nur Veranlassung genommen hat, sich weiterhin auf Grund der Bemerkungen zu äußern, welche ich vorausschickte und in welchen ich in allgemeinen Zügen den Inhalt der Erklärung allerdings charakterisirt habe. Das habe ich im Eingang in dem Umfange gethan, daß dies wohl geeignet seyn konnte, die Bemerkungen zu veranlassen, die weiterhin gemacht worden sind.

Graf v. Arnim: Obwohl das geehrte Mitglied sich wiederholt dahin ausgesprochen hat, daß es weder direkt noch indirekt einen Tadel darüber aussprechen wollte, daß von mir Ansichten in derjenigen Ausführlichkeit geäußert worden sind, wie ich sie mir vorzutragen erlaubte, so glaube ich doch genöthigt zu seyn, die Vorwürfe des geehrten Mitgliedes zurückzuweisen. Dasselbe nimmt an, ich weiß nicht mit welchem Rechte, daß sich mein Vortrag auf die öffentlichen Blätter des Auslandes gründe. Mein Vortrag gründet sich zunächst auf die amtlichen Berichte, die über diesen ganzen Gegenstand in der Allg. Preuß. Zeitung sich befinden. Er gründet sich zunächst auf das Schreiben der 137 Mitglieder, welches in dieser Zeitung wörtlich abgedruckt ist, und welches dahin lautet, daß es ihnen, den Deklaranten, da es nicht angemessen erachtet worden sey, die speziellen Punkte in der Adresse anzuführen, in welchen Fällen die volle Uebereinstimmung der Verordnung vom 3. Februar mit den älteren Gesetzen zu vermissen sey, als Pflicht erscheine, daß der Landtag sich hierüber verständige, und daß sie zur Vermeidung jedes Mißverständnisses diese Punkte näher bezeichneten. Hieran knüpft sich der Antrag, daß diese Erklärung (welchen Namen diese Eingabe hat) einer Abtheilung der Drei-Stände-Kurie zur gründlichen Erörterung überwiesen werde, damit sie dann von der Kurie der drei Stände zum Beschluß erhoben und zu Protokoll niedergelegt werde. Hieraus ergibt sich zur Genüge, daß die neuere Verordnung in einzelnen Punkten als äußere Uebereinstimmung mit den älteren Verordnungen bezeichnet, und daß darüber, wo und wie weit es stattfinde, die Kurie der drei Stände allein und für sich Beschluß fassen soll, das ist der Tenor und Kern, um welchen sich mein ganzer Vortrag bewegt hat. Auf den Inhalt dieser Erklärung, auf die Materie desselben bin ich nur so weit eingegangen, als sie sich in diesem Schreiben und in den Verhandlungen der jenseitigen Kurie selbst angedeutet findet. Wenn ich aber nach Ansicht des verehrten Redners weiter gegangen bin, wenn sich in meinem Vortrage größere Kenntniß jenes Schreibens vorgefunden hat, nun so frage ich, mit welchem Rechte ich meine Augen gegen diejenigen Dinge verschließen soll, die doch nicht, so viel mir bekannt ist, als Geheimniß in der Welt bestanden haben. Um 137 Unterschriften hierzu zu gewinnen, hat es, so viel mir bekannt ist, vierzehn Tage Zeit gebraucht, und es wäre dem geehrten Mitgliede gegenüber wohl nicht zuständig, mich hierüber zu befragen, ob ich auch von dem Dokumente Kenntniß erhalten hätte. Ich glaube, daß dieses Recht dem geehrten Mitgliede gegenüber nicht zustehe; ich glaube ferner, daß es wohl nicht befremden kann, wenn 137 Mitglieder des Landtages von einem solchen Dokumente Kenntniß haben, auch wohl ein 138stes davon unterrichtet seyn kann. Insofern in meiner Rede etwas enthalten seyn sollte, was dem Inhalte jener Erklärung entgegen ist, würde ich mich sehr gern rektifiziren; ich vermuthe aber, daß das, was ich gesagt habe, so weit ich den Inhalt berührte, sich vollkommen im Einklang mit ihm befindet, und daß dieser Tenor der Erklärung nicht als eine völlig unbekannte Größe in meinem Vortrage über seine formelle Behandlung erscheinen konnte, das dürfte mir mit den einfachsten Regeln der Logik übereinstimmen, in welcher Beziehung ich gerade bei dem verehrten Mitgliede gegenüber vorzugsweise erwarte und erwarten kann, er mit mir darüber einverstanden ist. Wenn derselbe die Erwähnung auswärtiger Blätter berührt hat, so erwiedere ich, daß es mich schmerzlich berührt hat, daß der Text jener Erklärung — ob er richtig ist oder nicht, das weiß ich nicht — zuerst in einem nicht preußischen Blatte zu finden war; aber das ist nicht ein Punkt, worüber ich zu richten habe; ich habe mich nur um den Tenor so weit bekümmert, als es darauf ankam, für die formelle Behandlung des Gegenstandes einen Boden zu gewinnen, und daß es hierzu an gesetzlichen Wegen nicht gefehlt hat, darüber wird, glaube ich, kein Zweifel seyn. Wenn der Tenor jener Erklärung nicht in jener Kurie bekannt geworden ist und auch in dieser nicht bekannt wird, so muß ich annehmen, daß man nach der Form des Geschäftsganges es nicht für angemessen gefunden hat. Mir steht ein Urtheil darüber nicht zu, aber ich wiederhole, daß ich sehr bedaure, daß dieser Tenor in den preußischen Blättern nicht bekannt geworden ist, da es den Schein einer Scheu haben könnte und ich nicht allein die vollkommenste Publizität in solchen Dingen für das Beste halte, sondern auch sehr bedauern würde, wenn man auch nur einen Funken von Scheu in diesem Umstande finden sollte, da ich der Meinung bin, daß wir weder das vorliegende, noch irgend ein Dokument der Art zu scheuen haben.

Fürst von Lychnowski: Ich bin mit großer Aufmerksamkeit dem beredten Vortrage gefolgt, den das verehrte Mitglied gehalten hat. Ich glaube nicht, daß irgend etwas in den Worten, die ich ausgesprochen habe, direkt oder indirekt auf eine Scheu hindeutet; ich bin mir nicht bewußt, mich dieses oder eines ähnlichen Wortes bedient zu haben, das eine solche Deutung zuließe. Was die Kenntniß des geehrten Mitgliedes in Bezug auf eben diese Deklaration oder Erklärung anbetrifft, so läßt sich noch hinzufügen, daß außer den 137 Unterzeichnern, diese Zahl mit eben so vielen Tausenden multiplizirt, ebenfalls das Dokument kennen, daß ich also nicht glaube, daß dasselbe geheim bleiben konnte, es also sehr leicht gewesen ist, Kenntniß von dieser Deklaration zu erlangen. Es ist nicht davon die Rede, daß ich etwas wider die Kenntniß des verehrten Redners hätte; nicht davon, daß ich das Recht mir anmaßte, demselben die Kenntniß, die er besitzt, oder die Mittheilung, die er davon macht, vorzuwerfen, sondern ich wollte der Herren-Kurie anheimgeben, ob sie von dieser Kenntniß, die wir ja alle haben, offiziellen Gebrauch machen werde. Ich sehe mehrere Herren, die mir ihre Zustimmung zuwinken, und ich sage nochmals, wir wissen Alle genau die Worte, aus denen diese Erklärung besteht. Wir wissen dies Alles, und wir haben diese unsere Kenntniß an das, was das geehrte Mitglied aus der Provinz Brandenburg gesagt hat, angeknüpft, vollkommen oder unvollkommen, je nachdem unsere Individualität und Ansichten es gestatteten. Ich habe nichts dagegen, ich glaube aber, daß zwischen dem, was ein einzelnes Mitglied weiß und dem, was eine ständische Körperschaft zu wissen deklarirt, ein großer Unterschied liegt. Jeder von uns zweiundachtzig kann dasselbe vollkommen wissen, ohne daß es uns, in einer Kurie versammelt, zusteht, zu erklären, daß wir davon Kenntniß genommen haben. Das war es, worauf ich zurückführen wollte, und ich glaube daher, daß in unserem Beschlusse, den Debatten der zweiten Kurie über diesen Gegenstand nicht beizuwohnen, nichts vorleuchten darf, was auf die Kenntniß des Details eines Dokumentes hinweist, von dem wir keine offizielle Mittheilung erhalten haben. Insofern dasjenige, was das verehrte Mitglied gesagt hat, sich nur auf die wohlbekannte Debatte der zweiten Kurie bezieht und nicht eine Kenntniß des Inhalts der Erklärung durchleuchten läßt oder voraussetzt, werde ich mich dahin sehr gern erklären, daß wir auch von dieser Kenntniß der Debatten Gebrauch machen und derselben Erwähnung thun können.

Graf v. Arnim: Ich glaube, daß durch die offizielle Kenntniß, die wir von dem Anschreiben der 137 Mitglieder des Vereinigten Landtags durch dessen Abdruck in der Allg. Preußischen Zeitung haben, in Verbindung mit den Debatten, die darüber in jener Kurie geführt worden sind, mit jenen formellen Verhandlungen daselbst, die sich ebenfalls in der Allg. Preuß. Zeitung abgedruckt finden, wir hinreichend motivirt wären, indem wir erklären, die Herren-Kurie könne gesetzlich an der materiellen Berathung nicht theilnehmen, daß wir ferner vollkommen motivirt wären, unser Votum mit der Erklärung zu begleiten, daß wir hieraus nicht zu folgern bäten, daß wir die eine Kurie allein über einen derartigen Gegenstand zu beschließen für berechtigt hielten. Das Anschreiben, ich wiederhole es, trägt darauf an, der Landtag wolle sich über die Mängel der Uebereinstimmung zwischen alter und neuer Gesetzgebung verständigen, und als Mittel zur Verständigung des Landtages folgt in den nächsten Zeilen der Antrag, daß die Kurie der drei Stände hierüber berathen, beschließen und diesen Beschluß zu Protokoll niederlegen möge. Dies würde mir vollkommen genügend erscheinen, um darzuthun, daß der Weg, welchen der Antragsteller zur Vereinigung, zur Verständigung des Landtags erstreben will, nicht der gesetzliche ist, indem nach diesem Antrage die Erklärung des Landtages in die Hände nur eines Theiles desselben gelegt werden soll. Wenn aber von irgend einer Seite der hohen Kurie als solcher die Ansicht gehegt wird, daß sich diese meine Verwahrung gegen die Mißdeutung meines Votums nicht anders herleiten ließe, als aus einer noch vollständigeren Kenntniß der Erklärung, so glaube ich, wiederholen zu können, daß ich nicht nur für völlig zulässig, sondern auch für wünschenswerth halte, daß wir sie kennen, damit wir unser Recht nicht vergeben. Ich bin zwar der Ansicht von dem Standpunkte aus nicht gewesen, den ich vorhin entwickelte, aber ich wünsche keine Heimlichkeit und bin weit entfernt, wegen Mangels jener Kenntniß davon zu abstrahiren, daß die hohe Kurie sich meinem Votum anschließe; aber ich bemerke, daß ich auch nach dem, was mir amtlich vorliegt, diesen Anschluß bereits vollkommen motivirt erachte, weil das Votum des Landtags von den Antragstellern verlangt wird und dieses Votum durch Niederlegung eines Beschlusses zu Protokoll nur seitens einer Kurie erreicht werden soll.

Fürst v. Lychnowski: Ich werde nur zwei Worte zu erwiedern mir erlauben. Es muß dem Ermessen der hohen Kurie und namentlich der sorgfältigen Stylisirung dieser unserer Verwahrung vorbehalten bleiben, ob die hohe Kurie annehmen werde, daß diese Verwahrung aus der Kenntniß eines offiziellen oder aus der Kenntniß eines nicht offiziellen Aktenstückes hervorgehe. Wenn dies entschieden seyn wird und diese Declaration oder Verwahrung sich so stellt, daß sie nur aus der Kenntniß offizieller Aktenstücke herrührt, so stimme ich ihr vollkommen bei. Rührt sie aus der Kenntniß nicht offizieller Aktenstücke, d. h. rührt sie aus der Kenntniß eines Inhalts her, der uns nicht offiziell bekannt geworden ist, so ist erst abzuwarten, ob wir eine offizielle Mittheilung dieses Aktenstückes erhalten, und wenn wir eine offizielle Mittheilung dieses Aktenstückes empfangen haben, so wird sich die Debatte von diesem Boden weg auf einen anderen hin bewegen. Die Debatte wird wieder von vornherein zu beginnen haben, und es wird die ganze Erklärung abzudebattiren seyn, indem wir die einzelnen Punkte und ihr pro und contra in der Debatte vor unser Forum bringen.

Graf v. Arnim: Verstehe ich den Redner recht, so hält er eine Trennung der formellen Berathung von der materiellen nicht für zulässig.

Fürst v. Lychnowski: Nein, im Gegentheil, ich habe von vorn herein dafür gesprochen, daß eine solche Trennung stattfinde.

Graf v. Arnim: Nun, wenn diese Trennung nicht unzulässig ist mit meiner Verwahrung gegen Mißdeutung meines Votums, so sind wir darin einig, daß man mit vollem Rechte und mit voller Nothwendigkeit sich aussprechen könne und müsse, inwiefern man die materielle Behandlung der vorliegenden Erklärung und jenes Anschreibens in dieser oder jener Form für gesetzlich unzulässig erkenne, und etwas Weiteres beantrage ich nicht. Ich wünsche und beantrage nur, daß das Votum der Herren-Kurie, daß sie nach den gesetzlichen Bestimmungen an den materiellen Berathungen über diesen Gegenstand eben so wenig, als an den formellen Berathungen über denselben in dem Vereinigten Landtage theilnehmen könne, nicht dahin gedeutet werde, daß sie deshalb der Ansicht sey, daß eine Kurie für sich den Beschluß fassen könne, die Gesetze, welche auch auf die andere Kurie Anwendung finden, und auf denen die andere Kurie gleichfalls mit steht, nicht zu Recht beständig zu erklären, und diesen Antrag glaube ich wiederholen zu müssen, um unser Votum vor einer Mißdeutung zu wahren. Ich muß dem Herrn Landtags-Marschall und der hohen Versammlung anheimstellen, ob zu diesem Zwecke für nothwendig gehalten wird, den Tenor vollständiger zu kennen.

Marschall: Ich habe eine kurze Bemerkung zu machen. Ich habe vorhin schon erwähnt, daß die allgemeine Charakterisirung, welche ich gegeben habe von dem Inhalt der Erklärung, alles nöthige Material habe geben können zu den Bemerkungen, die späterhin gemacht worden sind. Ist man der Meinung nicht, glaubt man, daß der Antrag auf eine zweite Fragestellung, die von dem Grafen von Arnim gemacht worden ist, nicht anders unterstützt werden könne, als wenn die Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach verlesen wird, so habe ich meines Orts gegen eine solche Verlesung nichts zu erinnern, muß aber hinzufügen, daß hieraus keineswegs, wie das verehrte Mitglied vorhin vorausgesetzt hat, herzuleiten sey, daß man nun auf eine Berathung über diese Erklärung eingehen könne. Dies würde ich in diesem Augenblick für eben so unzulässig halten, wie ich es am Eingang der Berathung für unzulässig gehalten habe. Ich wiederhole, daß mir dasjenige, was von mir zur Charakterisirung der Erklärung gesagt worden ist, vollkommen hinreichend erscheint, um die Fragestellung zu bewerkstelligen. Es ist nämlich gesagt worden, daß die Absicht der Unterzeichner des Schreibens an den Marschall der anderen Kurie dahin gehe, in der beigegebenen Erklärung auszusprechen, daß sie in mehreren Punkten den Inhalt der Gesetzgebung vom 3. Februar c. nicht im Einklang finden mit der früheren Gesetzgebung, und daß hieraus fließe, die frühere Gesetzgebung bestehe zu Recht; daß weiter vorgeschlagen wird, daß diese Erklärung einer Abtheilung überwiesen und von der anderen Kurie zu ihrem Beschluß erhoben werden möge. Was das für Punkte sind, darauf scheint es mir zum Zweck der hier zu stellenden Frage nicht anzukommen. Es ist hinreichend, daß man wisse, was die Absicht der Unterzeichner ist, und was eintreten würde, wenn diese Absicht sich realisirte, wenn sie zu einem Beschluß der anderen Kurie führen sollte. Sich das gegenwärtig zu halten, sich hierüber klar zu werden, das scheint mir vollkommen hinreichend, um die Frage zu stellen, die von dem geehrten Mitgliede beantragt worden ist, und welche dann etwa lauten könnte: Will die Versammlung aussprechen, daß sie in einem Beitritt der anderen Kurie zu der in Rede stehenden Erklärung eine Beeinträchtigung ihrer Rechte erkennen würde?

Graf v. Arnim: Erlauben Ew. Durchlaucht mir eine Bemerkung. Ich würde nicht wünschen, daß die Sache in dieser Weise ausgedrückt würde. Ich habe im Laufe meines Vortrages erklärt und halte es für meine Pflicht, es hier so nachdrücklich als möglich zu erklären, daß ich nicht im entferntesten hierin ein Mißtrauen habe gegen die Kurie der drei Stände, daß ich meinen Antrag nicht im entferntesten hieraus hervorgehend anzunehmen bitte. Ich muß sogar ausdrücklich sagen, daß ich es bedaure, daß wir durch das Gesetz genöthigt sind, diese Diskussion nicht im Angesicht der anderen Kurie, im Angesicht der 137 Mitglieder, mit deren Antrage in Beziehung auf formelle Behandlung des Gegenstandes ich nicht einverstanden seyn kann, führen zu können,

weil ich glaube, daß es Jedem lieber seyn muß, seinem Gegner gegenüber zu stehen. Ich bine also jede Fassung zu vermeiden, welche als ein Mißtrauen erscheinen könnte. Ich habe wiederholt erklärt, ich will das Votum bewahren vor einer Mißdeutung, als wenn wir der anderen Kurie ein Recht zuerkennen wollten, Gesetze für nicht zu Recht bestehend zu erklären, auf denen wir beide gemeinsam als ein Ganzes stehen. Nur in dieser Weise würde ich eine Fassung und zwar dahin vorschlagen: daß die Herren-Kurie der Ansicht sey, daß sie gesetzlich nicht an der Berathung des vorliegenden Gegenstandes in den Vereinigten Kurien Theil nehmen könne, daß sie jedoch ihr Votum nicht so betrachtet wissen wolle, als wenn sie hierdurch einer Kurie des Landtags das Recht einräumte, Gesetze in einzelnen Punkten für nicht zu Recht bestehend zu erklären, auf denen der Vereinigte Landtag in beiden Kurien als unzertrennliches Ganzes bestehe. (Dieser Antrag findet vielfältige Unterstützung.)

Fürst v. Lychnowski: Ich stimme dem vollkommen bei. (Mehrere Mitglieder erklären ihre Beistimmung).

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht.

Amtliche Nachrichten.
Deutschland. Berlin (gemeinsames Mittagsmahl der Ständeversammlung). Königsberg (die Ehe des Dr. Falckson; die freie evang. Gemeinde). Pillau (Krawall). Posen (das polizeiliche Einschreiten gegen Ruhestörer). Dresden (Erlaß der Klassensteuer). Schleswig-Holstein (Verfolgung der Presse). Kiel (Vorstellung der Ritterschaft an den König).
Oestreich. Wien (allgemeines Getreideausfuhrverbot). Prag (Ruhestörungen).
Frankreich. Paris (Cynard; General Cubieres; die Börse).
Großbrittanien. London (die Bankakte von 1844; die Finanzkrisis; die finanziellen Vorschläge angenommen).
Portugal. Lissabon (Aufregung).
Belgien. Brüssel (der Eisenbahnunfall; Unruhen).
Türkei. Konstantinopel (die Differenz mit Griechenland).

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 10. Mai. Die Nr. 2 des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung enthält die Circular-Verfügung an sämmtliche königl. Ober-Präsidenten, resp. Ober-Präsidien, betreffend die Regulirung des Pensions-Wesens für Lehrer und Beamte an den höheren Unterrichts-Anstalten, mit Ausschluß der Universitäten, und der dafür zu bildenden besonderen Pensions-Fonds vom 10. Dezbr. 1846.

Nachdem durch die Verordnung vom 28. Mai d. J. der Pensions-Anspruch der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten, mit Ausschluß der Universitäten, gesetzlich festgestellt ist, werden nunmehr die zur Ausführung der speziellen Bestimmungen erforderlichen Einleitungen und Anordnungen getroffen werden müssen, damit die betheiligten Lehrer und Beamten der Wohlthaten bald theilhaftig werden, welche die Verordnung ihnen zusichert.

Zu Erreichung dieses Zweckes wird vor Allem nöthig seyn, daß

1) die Pensions-Beiträge sowohl der einzelnen Lehrer und Beamten, unter eventueller Anwendung der Bestimmungen in dem §. 21 des Pensions-Reglements vom 30. April 1825, als
2) der dazu nach den §§. 9 und 16 der Verordnung vom 28. Mai d. J. verpflichteten Communen, Corporationen, Privat-Stiftungen und Personen festgestellt werden, und daß
3) die Ausmittelung und Normirung der zu den nach den ebengedachten Paragraphen bei einzelnen Anstalten zu bildenden Pensionsfonds erforderlichen Geldmittel und Zuschüsse, welche theils aus den eigenen Einkünften derselben entnommen, theils von den zur Unterhaltung der Anstalten Verpflichteten aufgebracht werden sollen,

bald erfolge.

Rücksichtlich derjenigen Institute, welche ganz aus Staatsfonds dotirt, oder die aus eigenen Mitteln sich erhalten, aber königliche Anstalten sind, oder die aus Fonds vollständig ausgestattet sind, welche zwar nur für bestimmt begränzte Zwecke verwendet werden dürfen und daher in gewissem Sinne als Stiftungs-Fonds angesehen werden können, die Eigenschaft von Staatsfonds, wenn auch nur mittelbarer, dadurch aber nicht verloren haben, werde ich die erforderlichen Ermittelungen und Feststellungen durch die königl. Provinzial-Schul-Kollegien, resp. die königl. Regierungen, bewirken lassen, da bezüglich ihrer Unterhaltung weder Communen und Corporationen, noch Privat-Stiftungen und Personen betheiligt sind.

Was dagegen die Anstalten betrifft, bei denen Kommunen, Corporationen, Privat-Stiftungen und Personen konkurriren, und welche die §§. 9 und 16 der Verordnung näher bezeichnen, so werden mit Rücksicht auf den damit im Zusammenhange stehenden §. 17 Ew. ꝛc. Sich den nöthigen Verhandlungen mit den Betheiligten gefälligst zu unterziehen und die auf die Resultate derselben zu basirenden Ermittelungen und Feststellungen zu veranlassen, resp. zu treffen haben.

Wiewohl die einzuleitenden Verhandlungen voraussichtlich auf vielfache Schwierigkeiten stoßen werden, so glaube ich doch, die Hoffnung hegen zu dürfen, daß es Ew. ꝛc. Bemühungen gelingen wird, dieselben in möglichst kurzer Frist in der Art zu bestimmten Resultaten zu führen, daß das Pensionswesen auch bei diesen Anstalten mit dem 1. Januar k. J. in das Leben treten kann, wie es bei den in dem §. 15 der Verordnung erwähnten Anstalten der Fall seyn wird.

Anlangend das Verfahren bei Pensionirungen, so enthält die Verordnung so genaue Bestimmungen, daß es einer Erläuterung derselben nicht bedürfen, sondern daß es genügen wird, die Betheiligten und Behörden einfach darauf hinzuweisen und ihnen die genaue Beachtung in vorkommenden Fällen anzuempfehlen. Nur in Beziehung auf die rechtmäßigen Emolumente, welche bei Berechnung des Einkommens behufs Feststellung der Pensions-Beiträge sowohl, als der zu normirenden Pensionen, zu berücksichtigen sind, glaube ich zur Vorbeugung von Zweifeln und zur Sicherung eines möglichst gleichmäßigen Verfahrens darauf aufmerksam machen zu müssen, daß dazu neben dem Nutzungswerth der Wohnung, welcher in den Fällen, wo er in den Etats zu einem bestimmten Werthe sich noch nicht veranschlagt findet, in Berlin zu 10 und in den Provinzen zu 5 Procent des Amts-Einkommens zu berechnen ist, so wie der freien Feuerung und Beleuchtung, auch die nach einer 3jährigen Fraction festzustellenden Gebühren für die Inscriptionen, Entlassungszeugnisse ꝛc. gehören, daß aber Gratificationen, Remunerationen und sonstige Vergütigungen für Nebenämter und Geschäfte, wie z. B. für Beaufsichtigung der Bibliothek, des physikalischen Apparats, Führung der Kasse, Leitung des Turnunterrichts u. s. w. nur in dem Falle in Ansatz zu bringen sind, wenn sie dem betreffenden Lehrer oder Beamten auf die Dauer seiner Wirksamkeit in seinem Haupt-Amte bei der Anstalt, also in gleicher Art, wie das Gehalt selbst, ausdrücklich zugesichert seyn sollten.

Mit der Einziehung der laufenden Pensions-Beiträge und dem Abzuge des $^1/_{12}$ Betrages von neuen Gehalts-Zulagen, die selbstredend bei dem zu bildenden Pensions-Fonds vereinnahmt werden müssen, ist rücksichtlich derjenigen Anstalten, welche der §. 16 der Verordnung näher bezeichnet, mit dem 1. Januar k. J. zu beginnen, von dem Einkommen, in dessen Genuß die Lehrer und Beamten sich jetzt schon befinden, der $^1/_{12}$ Betrag aber nicht einzuziehen. Es wäre in vieler Beziehung wünschenswerth, wenn es Ew. ꝛc. Bemühungen gelänge, ein gleiches Verfahren auch in Beziehung auf die in dem §. 9 der Verordnung erwähnten Anstalten zu erzielen.

Damit die Etats der betheiligten Anstalten in Beziehung auf das Pensionswesen künftig in einer möglichst gleichmäßigen Form aufgestellt werden, habe ich mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei einem Theile der Anstalten die Beiträge dem Civil-Pensions-Fonds zu Gute kommen, bei einem anderen Theile aber den Provinzial- oder sogenannten Stiftungs-Fonds zufließen müssen, und bei einem dritten Theile endlich den Instituten selbst zur Bildung eigener Pensions-Fonds belassen werden sollen, bei beiliegenden zwei Schemas (A. und B.) entwerfen lassen, welche den mit der Anfertigung des Etats beauftragten Behörden und Personen zur genauen Beachtung mitzutheilen sind.

Ew. ꝛc. gebe ich ergebenst anheim, nach den vorstehenden Andeutungen die in der Sache weiter erforderlichen Verfügungen bald gefällig erlassen zu wollen.

Berlin, den 10. Dezember 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

Deutschland.

Berlin, von 11. Mai. Es war längst der Wunsch der Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung gewesen, sich auch einmal zu einer andern Gemeinsamkeit zu vereinigen als zu der der Geschäfte, nämlich sich in geselliger Vereinigung einander zu nähern. So war denn der Vorschlag mit allgemeiner Theilnahme angenommen worden, am Montag zu einem Mittagsmahle im Kroll'schen Lokal zusammenzutreten, und hatten sich zu demselben gegen fünfhundert Mitglieder beider Kurien vereinigt; etliche und dreißig Mitglieder der Herren-Kurie nahmen an dem Mahle Theil. Da es auf ein freundschaftliches, einander näher bringendes Beisammenseyn abgesehen war, dem alle ceremoniellen Einrichtungen entfernt bleiben sollten, war auch von keiner Festordnung, von keiner Vorausbestimmung der Toaste die Rede. Sie gingen nur unmittelbar aus der Stimmung hervor. So geschah es denn, daß zuerst einer der Abgeordneten das Wort mit der Frage nahm: „Wem, meine Herren, danken wir es, daß wir hier in diesem festlichen Vereine beisammen sind?" worauf sogleich ein anderes Mitglied mit dem Rufe: „dem Könige" einfiel, in welchen die ganze Versammlung im wahren Ausbruch der Begeisterung einstimmte. Dieser freie, plötzliche, fast unwillkürliche Ausbruch der innersten Herzensempfindung war von ergreifendem Eindruck, und gewiß kann das Wohl des Königs nicht in wärmerer Ergießung ausgebracht werden, als es hier geschah.

Eben so natürlich und zwanglos gestalteten sich die andern Toaste. Einer der ausgezeichnetsten Redner und verehrtesten Mitglieder der Versammlung erhob das Glas „Auf Deutschlands Zukunft." Dieser inhaltvolle Wunsch ward in solcher Wärme und Tiefe empfunden, daß ein Mitglied der Herren-Kurie sofort den Toast auf den Ausbringer jenes Toastes erschallen ließ und damit den allgemeinsten Anklang fand. Mehrere der Anwesenden legten theils in Reden, theils in Trinkgrüßen ihre Ansichten und Gefühle dar. Die herzlichste Stimmung herrschte während des ganzen Mahles, das den schönen Charakter einer innigen Verbrüderung aller Provinzen des Reichs, aller Stände, zu einem, von vaterländischen Gefühlen erwärmten Ganzen, trug. Die ächte Politik wird nicht mit dem Geiste allein, sie wird mit der Gesinnung, mit dem Herzen gemacht; wenigstens die, welche dem deutschen Charakter, der deutschen Sitte entspricht.

So gestaltet sich das politische Leben unter uns. Wünschen wir uns Glück dazu! Kaum ist die Saat gestreut, so sehen wir sie in schöner Frühlingsfrische grünen, und die Ernte wird nicht fern, sie wird reich und gesegnet seyn. — — Diese annähernden Zusammenkünfte sollen, wie wir hören, allwöchentlich stattfinden; und wir sind überzeugt, diese Sitzungen werden nicht minder fruchtbar seyn, als die an den Geschäftstafeln.

— Bei dem Festmahle, welches am Montag die Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung vereinigte, war auch ein berühmtes Mitglied der badischen Kammer, Herr Bassermann, als Gast zugegen.

Königsberg, vom 6. Mai. So eben ist die vielbesprochene Ehe-Angelegenheit des Dr. Falkson in erster Instanz entschieden und die Ehe nach dem Antrage des Staatsanwalts für nichtig erklärt, die Eheleute in die Kosten verurtheilt, dagegen von der fiskalischen Strafe von 10 bis 300 Thlrn., (welche noch nebenbei auf absichtliche Umgehung der Landesgesetze festgestellt ist) freigesprochen. Dr. Falkson wird appelliren.

Königsberg, vom 8. Mai. Die freie evangel. Gemeinde ist vom Polizeipräsidenten auf Grund des Patents vom 30. März d. J. aufgefordert worden, den gesetzlichen Bestimmungen alsbald zu genügen und ihren Austritt aus der Landeskirche beim hiesigen Stadtgerichte anzuzeigen, auch daselbst die vorgenommenen und von Neuem angemeldeten „Civilehen" kontraktlich abschließen zu lassen. Wie man hört, weigert sich die freie Gemeinde, ihren Austritt aus der alten Kirche zu erklären und anzuzeigen, indem sie behauptet, sie habe sich nur von der Herrschaft des „Consistoriums" losgemacht; aus der „alten, evangelischen Kirche" sey sie nicht ausgetreten und wolle es auch nicht, eine Landeskirche aber kenne sie nicht. Wenn Jemand aus der frei-evangelischen Gemeinde dem Patente vom 30. März §. 17 genügen wolle, was nach den Freiheits-Grundsätzen derselben jedem Einzelnen unbenommen bleibe; so möge er bei seiner gerichtlichen Anzeige gleichzeitig und ausdrücklich erklären: daß er zwar Mitglied der frei-evangel. Gemeinde sey und von der gerichtlichen Civil-Ehe Gebrauch machen wolle, aber durch seinen Uebertritt zu der besagten Gemeinde keineswegs aus der evangelischen Kirche ausgetreten sey. (Z. f. Pr.)

Pillau, vom 3. Mai. Ueber den schon erwähnten Krawall in hiesiger Stadt liest man in der Zeitung für Preußen:

Das hiesige Proletariat zeichnet sich sowohl in numerischer, als in physischer Hinsicht durch eine seltene Stärke aus. Der Proletarier ist hier der König der Wüste; seinem eisernen Willen beugt sich Alles, wenn er im Wahn seines Rechtes ist. Schon im vorigen Monat bot sich eine Gelegenheit dar zu sehen, wie er Gericht über seines Gleichen hielt, und wahrlich, solche Schriftzüge ins Gesicht geschrieben, beweisen ihm mehr, als der ganze Justinian mit seiner reinen Logik, und Mathematik der gesellschaftlichen Berührungen. Es handelte sich nämlich bei diesem öffentlichen Verfahren um die Bestrafung derjenigen Individuen, welche sich erlaubt hatten, um einen geringeren Lohn zu arbeiten, als ihr Gesammtwille es beschlossen hatte; — und so mußten diese Apostaten, von ihrer Arbeit zurückkehrend, die Strenge des Proletarier-Gesetzes schwer empfinden. Daß die hiesigen Proletarier nicht blos in Ausübung ihrer eigenthümlichen Justiz, sondern auch in der Verfechtung des vermeintlichen Rechtes ihrer Standesgenossen energisch verfahren, haben sie am 1. Mai durch die gewaltsame Befreiung eines inhaftirten Arbeitsmannes bewiesen. Der Verlauf dieses Tumultes ist in der Königsb. Ztg. richtig gemeldet, aber nicht das kriegerische Nachspiel, welches in der Nacht vom 2. auf den 3. gegeben wurde. Gegen 2 Uhr Morgens wurde Pillau plötzlich in Belagerungszustand erklärt. Gegen 3 Uhr rückten verschiedene Haufen Militair, 10 Mann stark, geführt durch einen Polizisten in die Stadt und entrissen ohne wesentlichen Widerstand sechs Proletarier den Armen ihrer Gattinnen. Nur ein junges Weib, durch den unerwarteten nächtlichen Besuch so vieler Krieger aufgeschreckt, vertheidigte, einer Löwin gleich, ihren Mann, den sie in ihrer Phantasie schon dem Henkertode verfallen sah. Der die nächtliche Expedition leitende Offizier, ein sehr humaner Mann, machte der jungen Frau begreiflich, daß er strenge Verhaltungsbefehle habe, so daß sie endlich unter Thränen und Flüchen der Nothwendigkeit nach-, und ihren Mann frei — — gab. Wie hier allgemein das Gerücht geht, soll ein hiesiger achtbarer Bürger, der bedeutende Getreide-Niederlagen hat, durch seinen übertriebenen Bericht an die Regierung, die alleinige Veranlassung zu besagten Maßregeln gewesen seyn. Schon am 2. d. M. langte von Königsberg ein Regierungsrath, mit den strengsten Instruktionen versehen, hieselbst an; ein hoher Justizbeamter, so wie ein Intendantur-Beamter befinden sich ebenfalls in unsern Mauern.

Die allgemeine Verwirrung hieselbst benutzend ist unser erster Restaurateur mit all seinen Habseligkeiten, Weib und Kind, plötzlich verschwunden, seinen vielen Gläubigern nur einige Flaschen schlechten Grünebergers zurücklassend — kein Wunder, wenn diese saure Gesichter machen.

Posen. Die Posener Zeitung enthält eine, Posen 8. Mai datirte Bekanntmachung des kommandirenden Generals von Colomb und des Oberpräsidenten von Beurmann, in welcher dem „auf unbegreifliche Weise" verbreiteten Gerüchte, wonach die Behörden angewiesen seyen, gegen die Ruhestörer bei den jetzigen Markttumulten mit Milde zu verfahren und sich namentlich des Gebrauchs der Waffen gegen dieselben zu enthalten, widersprochen wird. „Es sind," heißt es weiter, „im Gegentheil die Behörden veranlaßt worden, diesem verbrecherischen Treiben mit aller Kraft und Energie entgegen zu treten und, wo dies irgend erforderlich ist, die Mitwirkung der Truppen in Anspruch zu nehmen, welche streng nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren und eintretenden Falles mit Gewalt der Waffen die Ruhe wieder herstellen werden, zu welchem Ende sie mit scharfer Munition versehen sind und sämmtliche Schildwachen geladen haben. Es ist dies um so mehr gerechtfertigt, als sich vielfach gezeigt hat, daß die Tumultuanten keineswegs die wirklich Bedürftigen gewesen sind. Gleichzeitig machen wir auf die Bestimmungen der Allerh. Kabinetsordre vom 7. März v. J. aufmerksam, wonach ein Jeder, der bewaffnet im Angriffe oder im Widerstande gegen die Obrigkeit betroffen wird, sofort vor ein Kriegsgericht gestellt und mit der Todesstrafe des Erschießens belegt werden soll.

Dresden, vom 9. Mai. Das königl. Finanz-Ministerium hat unter dem 8. d. M. die folgende General-Verordnung erlassen:

„Obschon die gegenwärtige Theuerung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel als ein, die bei Weitem mehrsten Klassen der Bevölkerung berührendes Uebel angesehen werden

muß; so wird dasselbe doch vorzugsweise für diejenigen Gewerbetreibenden der ärmeren Klasse drückend, bei denen sich gleichzeitig auch ein Stocken des Gewerbsbetriebes und Waaren-Absatzes fühlbar macht. Indem daher das Finanz-Ministerium den solchenfalls doppelt drängenden Verhältnissen gern jede, den Gesetzen zufolge, statthafte Berücksichtigung angedeihen zu lassen bereit ist, hat dasselbe beschlossen, und verordnet, wie folgt:

„1. Die Lokal-Einnehmer für die Gewerbe- und Personal-Steuer werden hierdurch ermächtigt, bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche mit einem Gewerbe- oder beziehentlich Personal-Steuer-Beitrage von nicht über einem Thaler jährlich in Ansatze stehen, als Lohnwebern, Lohnwirkern, Arbeitern in Fabriken und Manufacturen, Spitzenklöpperinnen, Stickerinnen und dergleichen mehr, deren Erwerb aber, dem Zeugnisse der Verwaltungs-Obrigkeiten oder Gemeinde-Räthe zufolge, gegenwärtig durch ein Stocken im Gewerbsbetriebe oder Waaren-Absatze eine erhebliche Verringerung erleidet, mit Einziehung der für den bevorstehenden Termin, den 15. d. M., fälligen Gewerbe- und beziehentlich Personal-Steuer-Beträge zur Zeit Anstand zu nehmen. (2 und 3 enthalten nur formelle Bestimmungen).“

Aus Schleswig-Holstein, vom 4. Mai. Das neue Regierungssystem zeigt sich besonders thätig in Unterdrückung der Presse. Bekanntlich ist dem Itzehoer wie dem Oldesloer Wochenblatt untersagt, über politische Gegenstände Mittheilungen zu machen. Vor Kurzem wurden die beiden sonderburger Wochenblätter, von denen das eine in deutscher, das andere in dänischer Sprache erschien, gänzlich unterdrückt. Dasselbe Schicksal hat der Eiderstedter Bote, der in Tönningen erschien, gehabt, und ein gleiches Loos steht allen Blättern der Herzogthümer bevor, die im deutschen Sinne redigirt werden. Die wenigen deutschen Blätter, die noch gegenwärtig über politische Gegenstände sich äußern dürfen, stehen unter einer so strengen Censur, daß dieselben durchaus nichts über unsere innern Verhältnisse aufnehmen dürfen. Nicht einmal ist es gestattet, in diesen Blättern ein Wort gegen die dänische Partei oder die dänische Propaganda zu sagen. Alle Censoren sollen den schärfsten Befehl haben, Alles zu streichen, was gegen diese Partei geäußert werden möchte. Es scheint, daß Hr. v. Scheel glaubt, wenn die Presse den Namen dänische Partei nur nicht nenne, so werde Niemand von der Existenz dieser Partei und von deren fortgehenden Damißrungsversuchen etwas erfahren; alsdann könne dieselbe um so ungestörter fortfahren, im dänischen Sinne zu wirken. Ohne Uebertreibung kann man sagen, daß unsere ganze einheimische Presse gänzlich unterdrückt ist, und daß man uns jedes geistige Vertheidigungsmittel gegen die Angriffe und Uebergriffe der Dänen genommen hat. Je strenger die Censur gegen die deutschen Blätter gehandhabt wird, desto mehr Freiheit gestattet man den Blättern, die im dänischen Interesse schreiben, als der Dannevirke, dem Apenrader Wochenblatt und der Flensburger Zeitung. Diese Blätter können über jeglichen Gegenstand schreiben, und dürfen wen sie wollen mit ihrem Geifer überschütten. (D. A. Z.)

Kiel, vom 8. Mai. Eine in der Versammlung der Ritterschaft vom 5. d. M. beschlossene Vorstellung an den König hat im Wesentlichen folgenden Inhalt: Die Ritterschaft erklärt, daß es nicht in ihrer Absicht gelegen habe, durch die Form ihrer am 19. Januar d. J. beschlossenen Vorstellung den König zu verletzen; wenn der König sich dennoch durch diese Form verletzt gefühlt habe, so sey die Ritterschaft gerne bereit, von derselben insoweit abzustehen, als dadurch an dem Inhalt ihrer Vorstellung nichts geändert werde; an diesem Inhalt aber müsse sie in allen seinen Punkten vollkommen festhalten und wiederhole denselben hiermit noch einmal mit der Bitte, nunmehr auf das Materielle des Antrags eine Allerhöchste Resolution zu ertheilen. Wir erinnern zur Erläuterung dieses gestrigen Beschlusses daran, daß die Ritterschaft in ihrer Adresse vom 19. Januar nach einer getrenen und ziemlich scharfen Darstellung der durch den offenen Brief und die in Folge desselben getroffenen Maßregeln hervorgerufenen Lage des Landes und nach einer Erinnerung an die verschiedenen mit den Landesrechten nicht im Einklang stehenden Regierungsschritte der letzten Zeit, einen Antrag gestellt hatte, welcher folgendermaßen formulirt war: „Ew. Majestät wollen geruhen, auf verfassungsmäßigem Wege die Landesrechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein in einer Verfassungs-Urkunde festzustellen und mit erforderlichen Garantien zu versehen, uns aber eine allergnädigste Resolution auf unsern Antrag zu verleihen.“

Schon damals war vielfach davon die Rede, daß, wenn auf diesen Antrag ein abschlägiger Bescheid erfolgte, die Ritterschaft beabsichtige, sich mit einer Beschwerde an den deutschen Bund zu wenden. Inzwischen erließ im vorigen Monat der König ein Rescript dahin, daß die erwähnte Eingabe „mit Rücksicht auf deren Fassung und Inhalt zur Ertheilung einer allerhöchsten Resolution auf dieselbe nicht geeignet befunden sey.“

Da nun aber für die vollständige Begründung einer Beschwerde beim Bundestag es nothwendig erscheint, daß nicht allein die thatsächliche Verletzung, sondern auch der Beweis der Nichtanerkennung der von der Ritterschaft in Anspruch genommenen Landesrechte vorliegt, ein solcher Beweis aber aus einem Rescript, welches nur die Ertheilung einer Resolution ablehnt, auf die Sache selbst aber sich nicht einläßt, schwerlich geführt werden kann, so würde es, wenn unter den obwaltenden Umständen die Ritterschaft sich an den deutschen Bund gewendet hätte, nicht unwahrscheinlich gewesen seyn, daß ihre Beschwerde, als formell unzulässig, abgewiesen wäre. Bei dieser Lage der Dinge hat die Ritterschaft es für das Zweckmäßigste gehalten, eine neue Vorstellung an den König zu richten, in welcher sie, wie oben gemeldet ist, alles Schroffe und möglicherweise Verletzende in der Form sorgfältig vermieden hat, um dadurch um so bestimmter eine königl. Resolution in Beziehung auf den Inhalt ihrer Vorstellung zu erhalten. (Börsenh.)

Oestreich.

Wien, vom 8. Mai. Heute wurde auch hier das Verbot der Getreideausfuhr einstweilen für die Dauer von fünf Monaten bekannt gemacht. Diese unter den gegenwärtigen Verhältnissen gewiß heilsame Anordnung, zunächst durch die drückenden Umstände der Theuerung und der von Seite der hiesigen Bäcker erhobenen Beschwerden hervorgerufen, wurde gestern im k. k. Staatsrath beschlossen, und schon heute früh wurde sie nicht nur an der hiesigen Schranne, sondern auch bereits an allen Orten in der Umgebung Wiens publizirt. Hievon ausgenommen sind jene Früchte, die entweder bereits zur Versendung verfrachtet oder schon früher deklarirt worden sind. Da heute eben Fruchtmarkt abgehalten wurde, so wirkte dies augenblicklich auf die Preise, und der Weizen, noch heute Morgens mit 24 fl. W. W. der Metzen bezahlt, fiel auf 17 fl. W. W. und blieb später 19 bis 20 fl. W. W. — Die mit dem 1. Mai ins Leben getretene regelmäßige Eisenbahnverbindung zwischen Wien, Berlin und Hamburg geht sehr pünktlich von statten, und es ist bis jetzt noch nicht die geringste Unordnung oder Verzögerung vorgekommen. (A. Z.)

Prag, vom 6. Mai. Die Theurungsunruhen, welche plötzlich gleich einem Lauffeuer über fast ganz Mittel-Deutschland sich ausbreiteten, und, als hätte man sich das Wort gegeben, an vielen Orten zu gleicher Zeit aufloderten, fangen bei der fortschreitenden Noth auch hier an, zahlreicher und ernstern Charakters zu werden, und nehmen deshalb nicht allein alle Aufmerksamkeit und die größte Thätigkeit der Behörden in Anspruch, sondern versetzen die ganze Bevölkerung in besorgnißvolle Erwartung der nächsten Zukunft. Zwar ist die Hauptstadt Prag selbst, bis auf wenige schwache Versuche, welche ich Ihnen gelegentlich mitgetheilt habe, von ernsthafteren Gewaltthätigkeiten und Unruhen glücklicher Weise verschont geblieben; aber desto beunruhigender sind die Nachrichten, welche hier täglich vom Lande einlaufen und uns den Zustand der außerordentlich bevölkerten Bezirke, besonders an Sachsens und Baierns Gränzen, mit den düstersten Farben malen. Wie in Kommotau, so kam es auch in Eger, in Plan, in Karlsbad, in Teplitz und andern Orten zu Gewaltthätigkeiten des hungrigen Landvolks, welche in verschiedenen Orten, wie in Plan, so ernsthaften Charakter annahmen, daß Militärgewalt requirirt werden und einschreiten mußte. Die Marktplätze sind die natürlichen Schaubühnen dieser beklagenswerthen Ereignisse, die gewöhnlich im Wortstreit zwischen Käufer und Verkäufer beginnen, in Mißhandlung der Getreidehändler und Fahrleute, in Raub und Plünderung, bisweilen auch in muthwillige Zerstörung der Vorräthe ausarten, und durch das Dazwischentreten polizeilicher und militärischer Gewalt meistens ein trauriges Ende nehmen. Die schlimmste Folge aber davon ist, daß die Sache, um derentwillen der hungernde Magen Erbitterung in die Gemüther brachte und den Arm zur Gewaltthätigkeit waffnete, dadurch nur noch verschlimmert wird, indem die Kornbesitzer und Producenten von den Märkten verscheucht werden, die Unsicherheit des Verkehrs den Mangel noch fühlbarer macht und die Preise erhöht. Ueberall, wo wir hier im Lande bis jetzt Unruhen gehabt haben, war es vor allen ein Umstand, welcher das Volk aufstachelte und in Flammen setzte, nämlich Getreideaufkauf in Massen und Getreideausfuhr; besonders gegen letztere zeigte sich der Volkswille entschieden, und die Gewaltthätigkeiten in Eger und Plan an der bayerischen, sowie in den Städten und Märkten an der sächsischen Gränze beschränkten sich ausschließlich auf Mißhandlung der ausländischen Käufer und auf Zurückhaltung oder Plünderung der zur Ausfuhr bestimmten Vorräthe. Unser Landeschef hatte deßhalb diesem Gegenstand schon lange seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt und Getreideausfuhrverbote, sowie Maßregeln gegen massenhaften Aufkauf der Spekulanten in Vorschlag gebracht, welche, jedoch erst nach längerm und gewiß ehrenwerthem Sträuben der allerhöchsten Behörden angenommen wurden, indem seit gestern die Kornausfuhren nach Sachsen und Bayern verboten sind. Wie sehr ich im Prinzip gegen jedes Ausfuhrverbot von Lebensmitteln bin, weil ich in demselben eine Verletzung der Humanität, eine dem friedlichen Verkehr der Völker durchaus feindliche Maßregel erblicke, welche die Nationen der Erde nicht als friedfertige Nachbarn, sondern wie feindliche im steten Krieg begriffene Völkerstämme behandelt, so gibt es doch Umstände und Zustände, welche eine solche Maßregel mehr oder weniger rechtfertigen. Hier in Böhmen z. B. ist dieselbe offenbar bedingt und ins Daseyn gerufen durch die Aufregung und die Gewaltthätigkeiten des Volks, welches sie nicht allein laut verlangt, sondern thatsächlich und zwar eigenmächtig durchgesetzt hat, indem an den Gränzen eine Getreideausfuhr wegen der Stimmung des Volks faktisch fast zur Unmöglichkeit geworden ist. Unter solchen Umständen ist es allerdings vorzuziehen, daß der Staat die nicht zu bändigende Eigenmächtigkeit durch Gesetzesmacht und Kraft verdrängt, und für die Lynchjustiz des Volks eine ordentliche geregelte der Behörden ins Leben ruft. Nur von diesem Standpunkt aus, nicht im Prinzip, noch in der Ueberzeugung wohlthätiger Folgen für die Nahrungsverhältnisse möchte ich solchen Ausfuhrverboten das Wort reden. (A. Z.)

Frankreich.

Paris, vom 12. Mai. Der Genfer Philhellene, Banquier Eynard, widerruft die Nachricht, daß er persönlich nach Athen gereist und veröffentlicht zwei Briefe im Journal des Debats, aus denen hervorgeht, daß er 500,000 Fr. zur Verfügung der griechischen Regierung gestellt.

— Der Andrang zur morgigen Deputirtensitzung scheint sehr bedeutend zu werden. Guizot will mit den Abtrünnigen offen brechen und eine Kabinetsfrage aus der Sache machen.

— Cubieres Untersuchung scheint geschlossen. Die Akten sind sehr voluminös geworden, die Zeugen zahlreich — es gibt einen procès monstre.

Großbrittanien.

London, vom 11. Mai. Dem „Daily News“ schreibt man aus Liverpool, es seyen gestern einige erfahrene Liverpooler Geschäftsmänner, in Folge einer Aufforderung von Sir Robert Peel, nach London gereist, um mit demselben privatim die Bankakte von 1844 zu discutiren. Sir Robert habe erklärt, er sey durchaus nicht versessen auf diese Bill und wolle gern sich von guten Gründen belehren lassen.

— Obgleich die gestrige parlamentarische Diskussion über den Zustand des Geldmarktes und die Bankakte in keiner Weise an der City befriedigt hat, da sie einerseits keine Hoffnung auf die immer vielseitiger gewünschte Aenderung dieser Bankakte gibt und andererseits nichts Neues darin vorgebracht worden ist, so war doch heute die Stimmung eine etwas angenehmere und die Course einigermaßen fester. Dies hat seinen Hauptgrund darin, daß der Geldmarkt unläugbar etwas minder klamm ist. Die Bank hat gestern und heute wieder Wechsel auf 95 Tage discontirt und die Bankiers sind auch in etwas besserer Lage, da die Schatzscheine, an denen sie bedeutende Vorräthe haben, sich leichter verkaufen. Die Discontosätze an der Börse waren jedoch noch hoch: 5 pCt. war der geringste Satz für Papier auf kurze Zeit; außerhalb der Börse und für Papiere auf längere Frist zahlte man immer noch unbestimmte Sätze von 6—10 pCt. Daher war auch der Geschäftsbetrag in heimischen Effekten nur gering, da die Unsicherheit der Aussichten viele Spekulanten von Zeitgeschäften abschreckt.

— Das Unterhaus hat die vom Schatzkanzler eingebrachten finanziellen Vorschläge (S. die gestr. und vorgestr. Z.) angenommen.

Portugal.

In Lissabon ist am 2. Mai der Bürgerkrieg ausgebrochen. Die Einen sagen, daß sich die gefangenen Septembristen flüchten wollten und mit den Truppen der Königin handgemein wurden. Die Anderen behaupten, Sa da Bandeira sey vorgerückt und einmarschirt. 80 Todte werden gezählt.

Belgien.

Brüssel, vom 13. Mai. Wie wir hören, ist der König gestern Abend von Köln, wo er zwei Tage bleiben und dann nach Wiesbaden gehen wollte, hieher zurückgekehrt und zwar in Folge der Nachricht von dem gestern berichteten Eisenbahnunglück, das dem Convoi, mit welchem die Königin zurückfuhr, in der Nähe von Lüttich zugestoßen ist. General Chazal, der eine Rippe gebrochen und außerdem noch andere Verletzungen davon getragen hat, befindet sich nach Berichten aus Lüttich in einem weniger beunruhigenden Zustande als man gefürchtet hatte.

— Die Unruhen haben sich erneuert. In der Nacht vom 12. zum 13. bildeten sich an mehreren Orten bedrohliche Volkshaufen. An zwei Stellen wurden Plünderungen versucht. Auf dem großen Platze kam es zu Thätlichkeiten zwischen der bewaffneten Macht und dem Volke. Gegen 1 Uhr in der Nacht war indeß ziemliche Ruhe eingetreten. Ein höchst gewaltiger anhaltender Platzregen hatte zur Zerstreuung der Volksmassen mehr beigetragen, als sämmtliche reitende Gensdarmerie, die gegen 12 Uhr auf den Platz rückte. Uebrigens bleiben die Nacht über zwei Kompagnien schlagfertig in den Kasernen stehen; die Bürgergarde hat Befehl, sich auf das erste Signal zum Ausrücken bereit zu halten; die Wachen sind dreifach verstärkt u. s. w. Gestern sind den ganzen Tag über weitere Verhaftungen vorgenommen worden.

Türkei.

Konstantinopel, vom 28. April. Die griechisch-türkische Differenz ist hier immer noch im vordersten Vorgrund. Sie tritt ganz neuester Zeit, d. i. seit dem Einlangen direkter Nachrichten aus Petersburg, in eine dem Bestand des Ministeriums Kolettis höchst bedrohliche Phase. Bin ich anders recht unterrichtet, so standen sich bisher in den zur Vermittlung des Zwists von den Repräsentanten der Großmächte hier angestellten Berathungen die Ansichten des französischen Botschafters und des englischen Ministers schroff gegenüber, die Repräsentanten Oesterreichs und Preußens führten die ihnen vorgeschriebene Sprache ihrer Kabinette, d. i. sie predigten Frieden um jeden Preis, nur Rußland schwieg in der Person seines Gesandten. Dies Stillschweigen hat nun vor wenig Tagen zur großen Freude des Divans aufgehört. Das russische Kabinet mißbilligt den Vorgang am Athener Hofe in sehr entschiedener Weise, und gewährt der Pforte bei Verfolgung ihres Rechts auf Genugthuung, seinen moralischen Beistand, es soll sogar so weit gehen, Herrn Kolettis daran erinnern zu lassen, daß Rußland das griechische Gebiet zwar gewährleistet habe, aber seine Gewährleistung nicht für den Fall bindend halte, wenn letzteres durch eigenthätigen Angriff auf das Gebiet einer benachbarten Macht seine eigene Existenz gefährde.

Dieselbe Sprache hat Lord Palmerston bereits geführt. Seine Worte waren dem Divan hinreichend gewesen, um auf dem bekannten Verlangen einer Genugthuung für die Hrn. Mussurus zugefügte Kränkung zu bestehen. Nun fällt noch die ganze Wucht russischer Meinung in dieselbe Wagschale. Hr. Argyropulos reiste mit dem gestrigen französischen Postdampfboot in Begleitung seiner Familie und der Beamten der griechischen Gesandtschaft nach dem Piräeus ab. Sein Versuch jüngst erhaltenen Befehlen aus Athen zufolge den Kanzler der griechischen Gesandtschaft als Generalkonsul zu accreditiren, scheiterte am System der Pforte, die in der Hauptstadt gar keinen Generalkonsul als solchen anerkennt und nicht geneigt seyn konnte, einem Privatansinnen, Hrn. Argyropulos gegenüber, von ihrer unvordenklichen Uebung abzuweichen. (A. Z.)

Wasserstand.

Düsseldorf, vom 14. Mai. Morgens 7 Uhr: 10 Fuß.

Bekanntmachung.

Unter Berücksichtigung des anhaltenden Nothstandes ist das Fortbestehen der Suppen-Anstalt (Neustraße Nr. 427) so wie die damit verbundene Brod-Vertheilung dringendes Bedürfniß. — Es hat sich diese Art der Unterstützung für die Nothleidenden als entschieden zweckmäßig bewiesen, und unter der Voraussetzung, daß wir den Wünschen und Ansichten unserer Mitbürger entsprechen, haben wir das fernere Fortbestehen der Anstalt bis für die nächsten Monate beschlossen.

Um diesen Zweck zu erreichen und um gleichzeitig auch die städtische Gemeinde, die uns bereits, wie wir am 1. d. Mts. zur Kenntniß gebracht haben, eine namhafte Summe überwiesen hat, nicht weiter zu überbürden, wenden wir uns vertrauungsvoll an den so oft bewährten Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger, indem wir um milde Beiträge bitten, zu welchem Behufe von den Mitgliedern der unterzeichneten Verwaltung in nächster Woche eine Collecte stattfinden wird.

Düsseldorf, den 8. Mai 1847.

Die Central-Armen-Verwaltung.

von Fuchsius. von Ammon. Braumüller. L. Gretschmar. Dr. Ernsts. Grünmeyer. von Heister. von Lezaack. Schreiner. Waldroehl. Windscheid.

Verein

zur Beförderung von Arbeitsamkeit, Sparsamkeit ꝛc.

Sammel-Kasse.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 21. März c., haben 52 Sparer 449 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. zurückgezogen, und 60 Sparer neuerdings bis heute 187 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. eingelegt.

Düsseldorf, den 10. Mai 1847.

Der Vorstand.

(gez.) von Fuchsius. Quentin. Basse. Charge. v. Franz. Grünmeyer. Gräber. Hilgers. Kühlwetter. Lücker. Lupp. Dan. Seelig. Betten.

Anzeigen.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Handlungsgehülfe Hermann Pullem von hier, hat sich der gegen ihn wegen Hausdiebstahls eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle Polizeibehörden auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 9. Mai 1847.

Der Instruktionsrichter
von Ammon.

Signalement.

Alter 25 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare schwarz; Stirne hoch; Augenbrauen schwarz; Augen braun; Nase klein und aufstehend; Mund groß; Kinn spitz; Zähne gesund; Gesicht voll; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank.

Kapitalien

verschiedener Größe liegen fortwährend auf gute Hypotheken zum Ausleihen bereit.

Düsseldorf.

Euler, Notar.

[1269] Diejenigen, welche ein zum Betrieb eines Colonialwaaren-Geschäftes en gros und en detail geeignetes Lokal gegen August c. zu vermiethen haben, wollen ihre Adressen, sign. A. B. Nr. 30, in der Exped. d. Bl. abgeben.

Bekanntmachung.

Die zur Instandsetzung des Nordkanals von Neuß bis zum Meeresufer erforderlichen, zu 10921 Thlr. 15 Sgr. — Pf. veranschlagten Erd-Schleusen- und Brücken-Arbeiten, sollen öffentlich mindestfordernd verdungen werden, wozu ein Termin auf

Freitag den 28. Mai c.,
Vormittags 11 Uhr,

in meiner Wohnung ansteht.

Anschläge, Zeichnungen und Bedingungen sind bei mir einzusehen.

Düsseldorf, den 12. Mai 1847.

Der Wasserbau-Inspektor,
Waldaum,
Citadellstraße Nr. 1244.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit richterlicher Ordonnanz werden die Gläubiger des fallirten Handelsmannes Conrad Brentrup zu Düsseldorf hierdurch eingeladen, ihre Forderungstitel binnen vierzig Tagen, entweder bei dem provisorischen Syndik, Herrn Landgerichtsactuar Munzenberger hierselbst, oder im Sekretariate des hiesigen Königlichen Land- und Handelsgerichtes zu hinterlegen, sodann aber in dem

auf den 24. Juni d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

im landgerichtlichen Civil-Audienzsaale hierselbst, zur Verification und Affirmation der Forderungen anberaumten Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

Düsseldorf, den 14. Mai 1847.

Der Ober-Sekretär des Landgerichts,
Thiery.

Bier-Versteigerung.

Auf den Antrag des Gewerbegerichtssekretär Herrn Sauer zu Elberfeld, Syndik des Failiments von Becker & Friese zu Tönnesheide, wird der unterzeichnete Gerichtsschreiber des Stadtkreises Düsseldorf die, im Schloßkeller zu Düsselthal lagernden fünf Fässer ganz gut gehaltenes Bier (Baierisch), enthaltend 36 Ohm,

am Mittwoch den 19. d. Mts.,
Nachmittags 2 Uhr,

im Schloßkeller zu Düsselthal, öffentlich meistbietend, nebst mehreren leeren Fässern, gegen baare Zahlung versteigern.

Düsseldorf, den 13. Mai 1847.

Mennmann.

Nothwendiger Verkauf.

Die an der Ruhrstraße zu Mülheim sub Nr. 323 Cat. belegene Besitzung der Eheleute Friedrich Wilhelm Fabrius und Dorothea geb. Baedeker, bestehend aus Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen an der Gerichtsstelle einzusehenden Taxe auf 7918 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf., abzüglich des auf der Besitzung lastenden, zu Kapital veranschlagten Kanons, soll

in termino den 4. August,
Vormittags 10 Uhr,

an der Behausung des Wirthes Franz Güldenberg zu Mülheim subhastirt werden.

Brüch, den 9. Januar 1847.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Brüch.

Wohnungs-Veränderung.

Meine Wohnung ist jetzt Hohestraße Nr. 964.

C. W. Bräutigam,

Cöln-Mindener Eisenbahn.

Bahnstrecke von Deutz bis Hamm.

Am 15. d. Mts. beginnen die regelmäßigen Personenfahrten auf der Bahnstrecke von Duisburg bis **Hamm** nach dem bereits publicirten Fahrplane.

Der regelmäßige Güterverkehr wird ebenfalls binnen Kurzem beginnen, und wird der Termin durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

Köln, den 11. Mai 1847.

Die Direction.

Köln-Mindener Eisenbahn.

Fahrplan

für die Strecke von **Deutz** bis **Hamm** während der Sommerperiode vom **15. Mai** bis incl. 14. Oktober 1847.

In der Richtung von Deutz nach Hamm.

Stationen		Vormittags				Nachmittags			
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Deutz	Abfahrt	5	30	8	36	10	45	4	—
Düsseldorf	„	6	50	10	40	12	— Ank.	5	30
Duisburg	„	7	30	11	35			6	18
Dortmund	„	9	30	2 Ank.	5			8	27
Hamm	Ankunft	10	30					9	30

Stationen		Nachmittags							
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Deutz	Abfahrt	6	45	9	— Ank.				

In der Richtung von Hamm nach Deutz.

Stationen		Vormittags				Nachmittags			
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Hamm	Abfahrt	—	—	7	—	—	—	—	—
Dortmund	„	—	—	8	5	9	35	—	—
Duisburg	„	6	45	10	—	12	20	—	—
Düsseldorf	„	7	40	10	54	1	30	4	5
Deutz	Ankunft	8	30	12	—	3	—	5	30
								6	18
								7	29
								8	30

Mit den um 8 Uhr 30 Minuten von Deutz nach Dortmund und um 9 Uhr 35 Minuten von Dortmund nach Deutz abgehenden Güterzügen werden nur Personen in der zweiten, dritten und vierten Wagenklasse befördert.

Versuchsweise werden diese Güterzüge auch bei Gelsenkirchen, Castrop und Mengede zur Aufnahme von Personen und Gütern anhalten.

Eisenbahn-Reisende, welche mit der Hamm-Mindener Schnellpost von Hamm weiter reisen wollen, können sich bei den Königl. Post-Anstalten zu Köln, Düsseldorf, Duisburg und Dortmund bis zum Endpunkte ihrer Reise und zwar auch über Minden hinaus für den Minden-Hannoverschen Personenpost-Cours einschreiben lassen. Bedingung hierbei ist, daß die Meldung zur Einschreibung in Köln, Düsseldorf und Duisburg Abends bis zum Schlusse der Dienststunden, in Dortmund spätestens bis 8 Uhr Morgens geschehen und daß gleich bei der Meldung sämmtliches Reisegepäck, mit dem Namen und Bestimmungsort des Reisenden deutlich gezeichnet, überliefert werden muß. In Köln wird jedoch für diejenigen Reisenden, welche Abends gegen 9 Uhr mit den Dampfwagenzügen von Aachen und Bonn eintreffen, die Ausnahme eintreten, daß die Meldung zur Einschreibung bis 10 Uhr Abends geschehen kann.

Für die Beförderung des Reisegepäcks auf der Eisenbahnstrecke bis Hamm wird das Ueberfrachtgeld nach dem Eisenbahntarif für Passagiergüter von den Post-Anstalten erhoben.

Den Schnellpostreisenden zwischen Hamm und Minden ist die Mitnahme von mehr als 80 Pfund Gepäck, einschließlich des Freigewichts, nicht gestattet.

Die von den Königlichen Post-Anstalten zu Köln, Düsseldorf, Duisburg und Dortmund zur Hamm-Mindener Schnellpost eingeschriebenen Personen werden in Hamm nach der Reihenfolge ihrer Einschreibungen in der Art rangiren, daß:

a. den in Köln eingeschriebenen Personen die ersten,
b. „ „ Düsseldorf „ „ „ folgenden,
c. „ „ Duisburg „ „ „ nächstfolgenden,
d. „ „ Dortmund „ „ „ darauf folgenden

Wagen-Nummern zu Theil werden.

Köln, den 12. Mai 1847.

Die Direktion.

Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Diese seit 28 Jahren bestehende und aufs Beste renommirte Anstalt versichert auf beliebige Zeit gegen Brandschaden: Gebäude, Mobilien, Waaren, landwirthschaftliche Gegenstände, selbst Fruchtbarmen auf freiem Felde, möchte auch der Blitz die Ursache des Feuers werden; sie übernimmt Versicherungen von Gütern und Waaren während des Transports durch Fuhren auf allen Routen Deutschlands, Belgiens und der Schweiz; — sie schützt conventionell die Rechte der Hypothekargläubiger und gewährt

allen von ihr auf fünf Jahre Versicherten bei Vorausbezahlung der Prämie von vier Jahren nicht nur ein Freijahr, sondern auch den halben Antheil am Jahresgewinn, ohne daß je Nachzahlungen beansprucht würden.

Durch diese fünfjährige Versicherungsweise entsteht nach den bisherigen Erfahrungen in günstigen Jahren ein zweites Freijahr, so daß sich bei genauer Berechnung für dreimalige Zahlung 5 Jahre Versicherung herausstellt, ein Vortheil, welcher unbestritten von **keiner andern** Gesellschaft gewährt wird.

Der unterzeichnete Agent ist zu jeder Auskunft gerne bereit und besorgt auch die polizeilichen Genehmigungen.

Düsseldorf, im Februar 1847.

J. E. Flatten,
Bilkerstraße Nr. 1032.

Concessionirte allgemeine Versicherung
zu festen Prämien
gegen Hagelschaden.

Alliance-Rurale,

Theilnahms-Civilgesellschaft.

General-Direction Straße Lafitte 43
in Paris.

Nähere Auskunft ertheilet die General-Agentur zu Nerdingen.

In dem in der hiesigen Bolkerstraße sub Nr. 565 gelegenen Sausetschen Hause sind 3 Stuben der ersten und 1 Stube der zweiten Etage zu vermiethen und gleich zu beziehen. Näheres Bastionsstraße Nr. 1017.

[1237] Ein auswärtiges brayes Mädchen wünscht Ende Mai in ein Ladengeschäft aufgenommen zu werden und siehet mehr auf gute Behandlung als auf Salair. Offerten bittet man unter Lit. X. bei der Exped. d. Bl. zu hinterlegen.

In der am Mittwoch den 12. d. M. im Saale des Herrn Geisler abgehaltenen Concertprobe wurde in dem Raume des Orchesters resp. Chors ein neues schwarzseidenes Regenschirm mit einem alten Regenschirm ähnlichen Aussehens vertauscht. Letzteres steht bei Hrn. Geisler zur Verfügung, und wird um baldige Rückgabe des Ersteren ersucht.

Ed. Hertz.

Gesellschaft „Verein".

Ballotage

am Sonnabend den 15. Mai 1847,
Abends 8 Uhr.

Die Direktion.

[1238] Ein sehr schönes starkes ganz fehlerfreies Ackerpferd im 7. Jahre, nebst Karre mit eiserner Achse und breiten Rädern und neuem Pferdegeschirre, ist billig auch gegen Bürgschaft auf Kredit aus der Hand zu kaufen. Bei wem sagt die Exp. dieser Zeitung.

239] Sehr schöne und billige Sommer-Logis, auch für Familien, nebst Kost und Bedienung, sind zu haben. Wo, sagt die Expedition dieser Zeitung.

Zehnter Rechenschafts-Bericht
der
Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der am 30sten April d. J. in der General-Versammlung der Actionärs der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vorgelegte, statutenmäßig revidirte Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1846 hat abermals so günstige Geschäfts-Ergebnisse nachgewiesen, daß für das Jahr 1851, in welchem der Ueberschuß des vergangenen Jahres zur Vertheilung gelangen wird, eine gleich günstige Dividende als die bisherige in Aussicht steht.

Es gingen 770 Versicherungs-Anträge ein, zu dem Gesammtbetrage von 941,700 Thalern. Nach Abrechnung der nicht angenommenen, der durch Ablauf der Policen und anderweitig ausgeschiedenen, so wie der verstorbenen Versicherten — zusammen 383 Personen mit 563,700 Thalern Kapital — zeigte sich am Schlusse des Jahres 1846 gegen das Jahr 1845 ein reiner Zuwachs von 371 Personen mit 378,000 Thalern.

Die Todesfälle belaufen sich auf 126 Personen mit 130,100 Thalern.

Am Schlusse 1846 blieben

6115 Personen mit Sieben Millionen 262,000 Thalern

bei der Gesellschaft versichert.

Das gegenwärtige Gesellschafts-Vermögen beträgt 2,062,961 Thaler 19 Sgr. 2 Pf.

Der in diesem Jahre zur Vertheilung kommende Ueberschuß aus dem Jahre 1842 gewährt für die in demselben bei der Gesellschaft auf Lebenszeit versichert gewesenen Personen abermals eine Dividende von 14½ Prozent des Betrages der im Laufe desselben von ihnen bezahlten Prämien und wird statutenmäßig auf die von jetzt ab ferner von ihnen zu zahlenden Prämien in Abrechnung gebracht, respective baar gezahlt.

Wir können jetzt mit voller Zufriedenheit auf die Resultate der ersten 10 Jahre des Bestehens des Instituts zurückblicken und dürfen, von einem theilnehmenden Publikum unterstützt, hinsichtlich der Grundprincipien unsers Instituts durch gleichmäßige günstige Rechnungs-Abschlüsse gerechtfertigt und von außergewöhnlichen Unfällen verschont geblieben, das hoffnungsvolle Vertrauen hegen, daß die Einrichtungen unsrer Gesellschaft immer mehr und mehr Anklang finden werden bei Allen, welche durch Lebens-Versicherungen eine thätige Fürsorge für ihre Familien ausüben wollen.

Die vergangenen Monate des gegenwärtigen Jahres zeigen den gewohnten günstigen Fortschritt des Geschäfts der Gesellschaft.

Berlin, den 8. Mai 1847.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

C. W. Brose. C. G. Brüstlein. F. M. Magnus. F. Lütcke. Directoren.
Lobeck. General-Agent.

Vorstehenden Rechenschafts-Bericht bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Programme bei mir unentgeltlich ausgegeben werden.

Düsseldorf, den 12. Mai 1847.

L. W. Gretschmar,
Haupt-Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
Zollstraße Nr. 1126.

Redacteur: L. Stahl.
Druck und Verlag der Stahl'schen Buchdruckerei.